

Soyer (Hg.)

Strafverteidigung – Ethik und Erfolg

**8. Österreichischer StrafverteidigerInnentag
Salzburg, 19./20. März 2010**

Schriftenreihe der Vereinigung Österreichischer StrafverteidigerInnen – Band 13



Recht

Strafverteidigung

tektiv schussendlich mit, dass die gesamte Geschichte nur erfunden war, damit er die Schulden nicht zurück zahlen musste. (Anm.: das gesamte Gespräch wurde auf einen Tonträger aufgenommen, damit im Falle der leugnenden Verantwortung des Zeugen nicht nur die Aussage des Berufsdetektivs, sondern auch der Inhalt des Tonbandes herangezogen werden konnte. Eine Abschrift wurde selbstverständlich angefertigt)

Zur Hauptverhandlung wurde der Detektiv als Zeuge geladen und konnte so den Sachverhalt zur Gänze klären. Die Angeklagten wurden vom Vorwurf der erpresserischen Entführung freigesprochen und sofort enthaftet.²¹

Die Auswahl der richtigen BerufsdetektivInnen

Da eine schlechte Arbeit von BerufsdetektivInnen neben dem Beschuldigten auch dem Ruf des Strafverteidigers schaden kann, sollte deren Auswahl besonders sorgfältig vorgenommen werden.

In Deutschland, wo die Ausübung des Detektivberufs an keinerlei Ausbildung und Prüfung gebunden ist, stellt die Auswahl von richtigen DetektivInnen das Hauptproblem eines Anwalts dar. Aufgrund des freien Gewerbezugangs ist es für die deutschen StrafverteidigerInnen nicht einfach, fachlich kompetente ErmittlerInnen von unseriösen oder inkompetenten DetektivInnen zu unterscheiden.²² Die Angst vor einem unseriösen Vertragspartner begründet eine geradezu furchtsame Scheu vor der Beauftragung von DetektivInnen.²³ Allerdings wird auch in Deutschland von öffentlichen Stellen festgestellt, dass die staatliche Anerkennung als „Geprüfter Detektiv/in“ für besonders aus- und fortgebildete Detektive diese insgesamt aufwerten würde und zu einer

21 Der Praxisfall wurde von *Andreas Schweitzer*, Berufsdetektiv im Burgenland, zur Verfügung gestellt.

22 *Mario Arndt* Berliner Anwaltsblatt, 6/2009, 232 f.

23 *Gerhard Jungfer*, Strafverteidiger und Detektiv, Detektiv Kurier, Dezember 1993.

stärkeren Verbreitung der Qualifikation beitragen würde.²⁴

Die Befähigungsprüfung (§ 18 Abs 1 GewO) der österreichischen BerufsdetektivInnen ist dagegen ein zentrales ordnungspolitisches Element der Gewerbeordnung und sichert den hohen Wissensstand der AbsolventInnen. Leider wird dieser formelle Befähigungsnachweis über den Weg der „individuellen Befähigung“ (§ 19 GewO) überwiegend umgangen.²⁵ Seit der Liberalisierung der Gewerbeordnung (Gewerberechtsnovelle 2002), kam es daher zu einer geradezu inflationären Vergabe von Gewerbeberechtigungen.²⁶ Sicherlich ist dieser Umstand auch im Bestreben der Politik, die Zugänge zu den reglementierten Gewerben zu erleichtern, und in der, vor allem regional oft schwierigen, Wirtschaftslage begründet. So wurde in einem Vergleichszeitraum von vier Jahren im bestmöglichen Fall lediglich bei 37 Prozent der neuen Gewerbebeanmeldungen die Befähigungsprüfung erfolgreich absolviert.²⁷ Da die Befähigungsprüfung jedoch aus drei Modulen besteht, die jeweils in unterschiedlichen Bundesländern abgelegt werden können und diese Daten nicht miteinander abgeglichen werden, ist dieser Wert lediglich der theoretisch bestmögliche. In der Praxis werden nur einzelne Ausnahmen der 96 neuen Gewerbetreibenden, die zwischen 2001 und 2006 neu hinzukamen, die Befähigungsprüfung erfolgreich absolviert haben. Dies entspricht einem Marktzuwachs von 37,5 % in nur fünf Jahren.²⁸

24 Dies gibt die ZAD Zentralstelle für die Ausbildung im Detektivgewerbe. GmbH der Stiftung Gesellschaft & Recht auf deren Webseite www.z-a-d.de an.

25 *Marcus Wind*, Dieser Schluss ergibt sich aus der Arbeit „Wettbewerbsverzerrungen im Detektivgewerbe, 2007“.

26 *Marcus Wind*, Wettbewerbsverzerrungen im Detektivgewerbe, Expose, 2007.

27 *Marcus Wind*, Dieser Prozentsatz wurde vom Autor aus der Arbeit „Wettbewerbsverzerrungen im Detektivgewerbe, 2007“ herausgerechnet.

28 *Marcus Wind*, Dieser Prozentsatz wurde vom Autor aus der Arbeit „Wettbewerbsverzerrungen im Detektivgewerbe, 2007“ herausgerechnet.

Da es aus wettbewerbsrechtlichen Gründen lediglich BerufsdetektivInnen mit einer staatlichen Befähigungsprüfung möglich ist, als „staatlich geprüft“ zu werben, wird dies üblicherweise auch genutzt, und kann bereits im Vorfeld als Auswahlkriterium herangezogen werden. Die beliebte Bezeichnung „staatlich befugt“ hingegen sagt lediglich aus, dass DetektivInnen das Gewerbe ausüben dürfen, also eine Gewerbeberechtigung aufrecht ist, hat daher einen Selbstverständlichkeitscharakter und könnte deshalb auch als wettbewerbsverzerrend im Sinne des UWG zu beurteilen sein.

Die Bezeichnung „konzessioniert“ hat ihren Ursprung in der GewO 1973 als das Gewerbe der „Berufsdetektive“ zu den konzessionierten Gewerben zählte. Dies hatte mit der GewO 1994 ein Ende, nachdem diese Gewerbe nun bis zur Gewerberechtsnovelle 2002 als gebundene Gewerbe bezeichnet wurden. Seit dem wird das Gewerbe der Berufsdetektive zu den reglementierten Gewerben gezählt. Werben BerufsdetektivInnen also mit der Bezeichnung „staatlich konzessioniert“ sollte man davon ausgehen können, dass diese seit der Gültigkeit der GewO 1973 das Gewerbe der Berufsdetektive ausüben. Sollte diese Bezeichnung von einem jüngeren Unternehmen verwendet werden so ist dies definitiv als wettbewerbsverzerrend zu beurteilen, nachdem diesbezüglich bereits zumindest ein Berufsdetektiv im Sinne des UWG verurteilt wurde. Da von BerufsdetektivInnen auch aufgrund der Beweiswürdigung vor Gericht ein besonders hohes Maß an persönlicher Integrität gefordert ist, wiegen diese Verhaltensweisen umso schwerer.

Ein besonderes Maß an diesbezüglicher Vorsicht ist angebracht, wenn „nur“ eine Person geschützt werden soll. Leider erhalten immer wieder Absolventen von „Bodyguard“ Kursen über den Weg der „individuellen Befähigung“ eine auf den „Schutz von Personen“ eingeschränkte Gewerbeberechtigung. Immer wieder erkennen „Geschäftsleute“, welche oft selbst überhaupt keine Gewerbeberechtigung und Befähigung fürs Sicherheitsgewerbe besitzen, den Markt an meist jungen Männern die sich den Beruf PersonenschützerInnen üblicherweise sehr romantisch vorstellen. Unab-

hängig davon, dass Personenschutz als sehr komplexes Gebiet nicht im kurzen Weg erlernt werden kann liegt das Hauptaugenmerk beim Personenschutz in der Prävention. Jemand, der die Observation oder die Personensuche, in der Praxis nicht gelernt hat, wird selten einen „feindlichen“ Observanten intuitiv erkennen oder die Schutzperson verstecken können.

Die erfolgreich absolvierte Befähigungsprüfung kann also als das zentrale Element bei der Auswahl von BerufsdetektivInnen betrachtet werden, auch wenn dies nicht absolut zwingend so gesehen werden kann.

Vorsichtig sollte man auch sein, wenn eine Detektei mit diversen Superlativen wirbt. BerufsdetektivInnen bewegen sich in einem diskreten Gewerbe, dementsprechend seriös sollte daher der Auftritt des Unternehmens wirken. Wird bereits im Webauftritt des Unternehmens mit „günstigen“ Preisen geworben, sollte man bedenken, dass sich gute und schlechte DetektivInnen auch durch den Preis unterscheiden.

Eine adäquate, qualitativ hochwertige technische Ausstattung ist die Grundlage für viele Ermittlungsmethoden und sollte daher in keiner seriösen Detektei fehlen. Etablierte Detekteien haben es sicherlich einfacher mit der Finanzierung. Der Einsatz der Geräte erfordert technisches Verständnis. Weiters wird ein etabliertes Unternehmen in seiner Leistungserbringung zumeist von umfangreichen Netzwerken und „Niche Experts“ profitieren. Allerdings kann die Marktposition, im Sinne von Größe und Erfolg, einer Detektei nicht an dessen Mitarbeiteranzahl bemessen werden. Üblicherweise handelt es sich bei den österreichischen, ausschließlich im klassischen Ermittlungsbereich tätigen, Unternehmen um „kleine“ Detekteien mit wenigen, einzelnen Mitarbeitern. BerufsdetektivInnen, die eine größere Anzahl an Mitarbeitern angeben, sind üblicherweise primär in der Kaufhausüberwachung tätig.

Natürlich sollten BerufsdetektivInnen über ein „richtiges“ Büro verfügen. Wird dieses von vielen Firmen wie in einem „Business Center“ genutzt, ist es fraglich, ob die notwendige Diskretion gewährleistet ist. Alle Arbeitnehmer von BerufsdetektivInnen werden ebenso wie diese selbst von der Poli-

zei auf deren Zuverlässigkeit überprüft (§ 130 Abs. 9 GewO) und unterliegen der Verschwiegenheitspflicht (§ 130 Abs. 4 GewO). Die Dame am Empfang der „Business Embassy“, welche möglicherweise auch die Telefonate entgegennimmt und die Buchungen im Besprechungszimmer durchführt, jedoch nicht. Eine kurze Internetrecherche mit der Adresse der Detektei verschafft diesbezüglich Klarheit.

Auch aufgrund der oft legendierten Befragungen von Personen, dem Erstellen von Berichten und den oft notwendigen Zeugenaussagen vor Gerichten, sollte bereits beim telefonischen Erstkontakt mit BerufsdetektivInnen auf deren kommunikative Kompetenzen geachtet werden.

Haben VerteidigerInnen bereits eine Geschäftsbeziehung mit einer Detektei sollte diese nicht leichtfertig gewechselt werden. Eine andauernde Geschäftsbeziehung führt im Regelfall zu einer wechselseitigen Kostenbegrenzungsmentalität. Wissen die BerufsdetektivInnen, dass regelmäßig Aufträge zu erwarten sind, werden diese sicherer von Ermittlungen abraten die nicht erfolgsversprechend sind. Umgekehrt wissen die VerteidigerInnen besser und zuverlässiger was finanziell auf ihre MandantInnen zukommen wird und werden so auch Aufträge an BerufsdetektivInnen anregen, wo sie sonst aus Angst vor unerwarteten Kosten zurückschrecken könnten.²⁹ Unabhängig von der Qualität der Arbeit die BerufsdetektivInnen leisten, gibt es Fälle bei denen den Erwartungen der AuftraggeberInnen nicht entsprochen werden kann, oder sich die gewünschten Informationen einfach nicht ermitteln lassen. Glück und Zufall spielen leider auch eine nicht unbedeutende Rolle in der Arbeit von BerufsdetektivInnen.

Der Auftrag

Die meisten BerufsdetektivInnen sind bereit, zu einem kostenfreien vorbereitenden Gespräch in die Kanzlei der StrafverteidigerInnen zu kommen. In deren Kanzlei befinden sich zumeist auch viele erforderliche und hilfreiche Unterlagen.

29 Siehe auch *Gerhard Jungfer*, Strafverteidiger und Detektiv, Detektiv Kurier, Dezember 1993.